

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Hansestadt Herford vom 16.12.2014

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 169 S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 12.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 41 Abs. 2 und 3 FSHG)

§ 1

Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Hansestadt Herford unterhält eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommen verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG).
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meld Inhalts die Leitstelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) oder durch die Bereitstellung technischer Anlagen entstandene Aufwendungen geltend zu machen:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Hansestadt Herford die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit ab dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, gilt als Einsatzzeit die tatsächliche Dauer.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung durch die eingesetzten Kräfte der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird jeweils die angefangene Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (4) Die Sachkosten für Sicherungs- und Absperrmaterial usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden und neu beschafft werden müssen, hat der Kostenersatzpflichtige Schadenersatz zu leisten. Für externe Kosten, Entsorgungskosten und sonstige Leistungen wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 4

Anspruch und Schuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich sind, so kann eine Reduzierung erfolgen.

- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen verpflichtet.
Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 5
Brandmeldeanlagen**

Einsätze, zu denen die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung in Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ausrückt, werden pauschal berechnet.

**§ 6
Fälligkeit, Vorausleistungen**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der als Anlage 1 beigefügte Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.

alte Fassung

Zweiter Teil:**Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG)****§ 7****Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 8**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - 1.) Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - 2.) der erforderlichen Brandschau nach festgestellten Mängeln der Brandschau gemäß 1.) (Nachbesichtigung/Nachschau),
 - 3.) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objekts, das nicht der Brandschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 9**Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlungen (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die Durchführung einer Brandschau am Objekt bzw. für die Durchführung einer Ortsbesichtigung wird eine Wegepauschale erhoben. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätze unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandschauptpflichtigen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 beantragt.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Herford vom 25.06.1998
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Herford vom 07.05.1999